

# **BGer K 157/98 vom 12. Februar 2001**

Bundesgericht, 2001-02-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_K\\_157\\_98](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_K_157_98)

FR: TF K 157/98 du 12 février 2001

IT: TF K 157/98 del 12 febbraio 2001

## **Regeste**

Krankenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Streitig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer infolge seiner Leiden Anspruch auf Krankentaggeldleistungen durch die Helsana hat.

### **E. 2**

Auf Grund der medizinischen Aktenlage, insbesondere der Gutachten der Klinik X. \_\_\_\_\_ vom 22. Juni 1993 samt Ergänzungsbericht vom 10. Februar 1994 und des Inselspitals Y. \_\_\_\_\_ vom 2. Juni 1997, ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Bereich des linken Ober- und Unterschenkels seit Jahren einen latenten krankhaften Zustand aufwies, welcher teilweise durch das Unfallereignis vom 5. Oktober 1990 im Steinbruch aktiviert wurde. Röntgenologisch konnte erstellt werden, dass ein jahrelang vorbestehender Status bei chronischer Ostitis und Osteomyelitis existierte, der weder vom Beschwerdeführer wahrgenommen worden war, noch ihn in seiner Leistungsfähigkeit als Schwerarbeiter eingeschränkt hatte. Weiter kann im Hinblick auf den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Obwalden im parallelen UV-Verfahren vom 27. Februar 1998 davon ausgegangen werden, dass die SUVA unter dem Titel der richtunggebenden Verschlimmerung für die gesundheitliche Beeinträchtigung am linken Unterschenkel (mitsamt Folgen für die Arbeits-, Erwerbsfähigkeit und Integrität) aufzukommen hat. Es stellt sich somit die Frage, ob die Helsana für die Auswirkungen der - eindeutig Krankheitswert aufweisenden - Gesundheitsstörung am linken Oberschenkel auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers Krankentaggelder zu erbringen hat.

### **E. 3**

a) Die Helsana hat ihre Leistungspflicht mit Verfügung vom 20. November 1991 abgelehnt. Nach der allgemeinen Regel, wonach die Rechtmässigkeit einer Verfügung nach der zur Zeit der Beschlussfassung über die Verfügung massgeblichen Rechtslage zu beurteilen ist (RKUV 1996 Nr. K 980 S. 121 Erw. 3; vgl. auch BGE 122 V 35 Erw. 1), finden vorliegend die Bestimmungen des bis 31. Dezember 1995 gültig gewesenen KUVG sowie die gestützt darauf erlassenen, im betreffenden Zeitpunkt gültig gewesenen Versicherungsverträge sowie kasseninternen Erlasse Anwendung (siehe auch BGE 123 V 28 Erw. 3a mit Hinweisen). b) Gemäss Art. 5 Abs. 3 KUVG darf die Aufnahme in eine Kasse nicht aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Schwangerschaft abgelehnt werden. Die Kassen können jedoch Krankheiten, die bei der Aufnahme bestehen, durch einen Vorbehalt von der Versicherung ausschliessen; das Gleiche gilt für Krankheiten, die vorher bestanden haben, sofern sie erfahrungsgemäss zu Rückfällen führen können. Der Versicherungsvorbehalt fällt

spätestens nach fünf Jahren dahin. In Nachachtung dieser Bestimmung hat die Helsana in Ziff. 2.1.8 des vorliegend massgeblichen Reglements über die Kollektiv-Krankentaggeldversicherung, Abt. B+C, Ausgabe 1. Januar 1989 (nachfolgend: Reglement), unter dem Titel "Aufnahme unter Vorbehalt" festgehalten, dass Personen, die im Zeitpunkt der Aufnahmebewerbung an Krankheit oder Unfall leiden, unter Ausschluss dieser Leiden versichert werden. Ein Versicherungsvorbehalt kann ferner - so die Bestimmung im Folgenden - angebracht werden für Krankheiten und Unfallfolgen, die vor dem Eintritt bestanden haben, sofern diese erfahrungsgemäss zu Rückfällen führen können. Hat eine Kasse bei der Aufnahme eines Mitgliedes keinen Versicherungsvorbehalt angebracht, so darf sie einen solchen später nicht mehr verfügen, es sei denn, der Gesuchsteller habe in schuldhafter Weise eine bestehende oder eine vorher bestandene, zu Rückfällen neigende Krankheit nicht angezeigt. Unter dieser Voraussetzung kann sie innerhalb Jahresfrist, seitdem sie vom schuldhaften Verhalten des Gesuchstellers Kenntnis hatte oder hätte haben müssen, spätestens aber nach fünf Jahren einen rückwirkenden Versicherungsvorbehalt anbringen ( BGE 111 V 27 , 110 V 309 f. Erw. 1 mit Hinweisen; SVR 1997 KV Nr. 97 S. 322 Erw. 3a).

#### **E. 4**

a) Vorliegend ist - entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers - nach den medizinischen Akten davon auszugehen, dass die im linken Oberschenkel diagnostizierten chronische Otitis und Osteomyelitis mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf den im Juli 1974 erlittenen Motorradunfall in Portugal zurückzuführen sind. Es handelt sich mithin um Auswirkungen eines nicht versicherten Unfalles, die bereits - manifest oder latent - vorhanden waren, als das Krankenversicherungsverhältnis bei der Helsana begründet wurde. Ob jemand einen durch vorbestandene Krankheit oder durch vorbestandene Unfall bewirkten krankhaften Zustand aufweist, macht dann keinen Unterschied, wenn sich der Krankenversicherer bereit erklärt, eine solche Person mit oder ohne Vorbehalt gemäss Art. 5 Abs. 3 KUVG aufzunehmen. Unbestrittenermassen wurde der Beschwerdeführer vorbehaltlos in die Krankentaggeld-Kollektivversicherung aufgenommen. Wie die - mit Schreiben vom 29. April 1991 bestätigte - auf freiwilliger Basis erfolgte Krankentaggeldausrichtung zeigt, hat die Helsana in der Folge auch am Versicherungsverhältnis festgehalten, nachdem sie vom vorbestandene Gesundheitszustand des Versicherten erfahren hatte. Sämtliche Möglichkeiten einer Korrektur, namentlich die Anbringung eines rückwirkenden Vorbehaltes, wären mithin verwirkt. b) Die Helsana hat daher grundsätzlich Leistungen nach Massgabe des Kollektiv-Krankentaggeldversicherungsvertrages zu erbringen. An diesem Ergebnis vermag insbesondere auch der in Ziff. 4.3 des Reglements festgehaltene Ausschluss des Unfallrisikos ("Die Versicherung gilt bei Krankheit; Unfälle sind nur auf Grund besonderer vertraglicher Vereinbarungen eingeschlossen") nichts zu ändern. Dieser bedeutet einzig, dass Unfälle, welche sich während der Versicherungsdauer ereignen, keine Leistungspflicht des Krankenversicherers zu begründen vermögen. Davon zu unterscheiden sind indes Fälle wie der vorliegende, bei welchen es um die krankheitswertigen Auswirkungen von nicht versicherten früher erlittenen Unfällen geht, die bereits im Zeitpunkt des Beitritts zur Krankenversicherung - wenn auch allenfalls nur latent - vorhanden waren. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. In Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde werden der Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Obwalden vom 2. September 1998 und die Verfügung der Helsana Versicherungen AG vom 20. November 1991 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass der Beschwerde-

fürer Anspruch auf die ihm gemäss Kollektiv-Kranken- taggeldversicherung zustehenden Leistungen hat. II. Die Helsana wird über den Taggeldanspruch in massli- cher und zeitlicher Hinsicht befinden. III. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. IV. Die Helsana Versicherungen AG hat dem Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem Eidgenössischen Versiche- rungsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.- zu bezahlen. V. Das Verwaltungsgericht des Kantons Obwalden wird über eine Parteientschädigung für das kantonale Verfahren entsprechend dem Ausgang des letztinstanzlichen Pro- zesses zu befinden haben. VI. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsge- richt des Kantons Obwalden und dem Bundesamt für So- zialversicherung zugestellt. Luzern, 12. Februar 2001 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der III. Kammer: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.